

Verkündet am
27. Februar 1957
Grunau
als Urkundsbeämter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Verwalter im Konkurs über das Vermögen der
N [REDACTED] Film GmbH,

- 1) Rechtsanwalt Dr. Paul Me [REDACTED], H [REDACTED] [REDACTED],
K [REDACTED] weg [REDACTED],
- 2) Dipl.Kaufmann Arthur We [REDACTED], H [REDACTED] [REDACTED],
He [REDACTED] straße [REDACTED],

Beklagten und Resisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter zu 1) Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] -
zu 2) Rechtsanwalt Prof.
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Aktiengesellschaft sch [REDACTED] R [REDACTED]
in Firma U [REDACTED] Film AG. in Z [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand, B [REDACTED] straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 29. Januar 1957
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. h. c. Wilde,
Dr. Birnbach, Dr. Krüger-Nieland, Dr. Christoph
und Dr. Spreng

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Ur-
teil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlen-
desgerichts zu Hamburg vom 7. Juli 1955 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der
Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagten sind die Konkursverwalter der N[REDACTED]-Film-GmbH, über deren Vermögen am 13. September 1952 das Konkursverfahren eröffnet wurde. Die Klägerin, eine schweizer Aktiengesellschaft, nimmt die Beklagte wegen Verletzung der Urheberrechte an dem Film "Ritter Blaubart" sowie wegen Verletzung ihres Aussonderungsrechtes an Einspielergebnissen dieses Filmes in Anspruch. Sie leitet Rechte an dem Film sowie seinen Einspielergebnissen aus Verträgen her, die sie mit dem deutschen und dem französischen Produzenten dieses Filmes, der in deutscher und französischer Fassung hergestellt worden ist, abgeschlossen hat. Die N[REDACTED]-Film GmbH hat den Film durch Abschluß von Verleihverträgen in der deutschen Bundesrepublik ausgewertet.

Im einzelnen liegt der Klage folgender Sachverhalt zugrunde:

Der deutsche Produzent des Filmes, die Fi[REDACTED]-GmbH in H[REDACTED] (im folgenden "Filmfinanz" bezeichnet) und die französische Produzentenfirma A[REDACTED] in P[REDACTED] vereinbarten gemäß Protokoll vom 29. September 1950, gemeinsam mehrere Filme in deutscher und französischer Fassung herzustellen. Die finanzielle Beteiligung sollte möglichst gleich hoch sein. Die Einnahmen aus der Auswertung der Filme in der ganzen Welt sollten zunächst dazu dienen, die Herstellungskosten der Filme abzudecken. Der Reingewinn sollte im Verhältnis der Leistungen jedes Vertragspartners geteilt werden. Zur Finanzierung der beabsichtigten Herstellung des Filmes "Ritter Blaubart" schloß die A[REDACTED] am 27. November 1950 mit der schweizer Firma T[REDACTED] und einer in dem Vertrag nicht näher

"Bis zur Abdeckung des schweizer Kreditbetrages fließen die Einkünfte aus der Schweiz, Skandinavien, Holland und der USA an die Schweiz. Bis zur Abdeckung der Investitionen von A [REDACTED] fließen die Einnahmen aus Frankreich, U [REDACTED] Français, Belgien, Kanada und Italien an die Alcina.



Bis zur Abdeckung der Investitionen der Fi [REDACTED]-
[REDACTED]-GmbH fließen die Einnahmen aus Deutschland
und Österreich an die Fi [REDACTED]-GmbH H [REDACTED].

Alle darüber hinausgehenden Beträge, insbesondere
auch die Einnahmen aus denjenigen Ländern, die nicht
zur Sicherung an die drei Geldgeber abgetreten sind,
werden schon beim Abschluß der Ausländerverträge,
nach Maßgabe der Einnahmen wie folgt aufgeteilt:

20 v.H. an die Schweiz

der Rest! zwischen A [REDACTED] P [REDACTED] und der Fi [REDACTED]-
[REDACTED]-GmbH pro rate der Einlagen.

Jeder einzelne der drei Partner wird demnach in
der Höhe seiner Beteiligung für den ihm zukommen-
den Teil empfangsberechtigt sein."

Dieser Vertrag ist am 17. März 1951 von den zuständigen
deutschen Stellen devisenrechtlich genehmigt worden.

Die Klägerin schloß mit der A [REDACTED] am 6. Januar 1951
einen Kreditvertrag über 25 Mill. sfrs und ferner einen
Beteiligungsvertrag, wonach sie als "Co-Produzentin"
200 000 sfrs als Herstellungsbeitrag für den Film zur
Verfügung stellen sollte. Gemäß Ziff 3 des Kreditver-
trages sollte die Verfügung über diesen Kredit dem
bevollmächtigten Vertreter der A [REDACTED] nur gemeinsam mit
Herrn J [REDACTED], den die Klägerin als ihren bevollmächtigten
Vertreter für die Filmproduktion benannt hatte, zustehen.
Ziff 7 des Kreditvertrages lautet: "Grundsätzlich soll die
Rückzahlung aus den Einspielergebnissen aus der ganzen
Welt des Filmes "Blaubart" erfolgen, und zwar laufend
pro rata der Einnahmen aus Einspielergebnissen und pro
rata des Prozentsatzes, welcher der von der U [REDACTED] ver-
mittelte und von der französischen Bank gewährte Kredit
im Verhältnis zum effektiven Herstellungspreis des Filmes
darstellt. Indessen sind die Kredittranchen unabhängig
von der Höhe des Einspielergebnisses entsprechend Ziff 6

zur Rückzahlung fällig." In Ziff 9 des Kreditvertrages ist bestimmt, daß bis zur völligen Rückzahlung des Kredits die Negative des Films mit allen damit verbundenen immateriellen Güterrechten, insbesondere Urheber- und Auswertungsrechten der Klägerin haften.

Der Beteiligungsvertrag sieht vor, daß die Klägerin am Reingewinn des Films "Blaubart" im Verhältnis ihres Herstellungsbeitrages zu den gesamten Herstellungskosten beteiligt sein soll (Ziff 17).

Ziff 9 des Beteiligungsvertrages lautet:

"Die Rückzahlung des von der U [REDACTED] geleisteten Herstellungsbeitrags erfolgt:

- a) aus den Einspielergebnissen (gesamter Produzentenanteil) des Films "Blaubart" aus dem Lizenzgebiet der Schweiz bis zur Höhe von 200 000 sfrs bzw. der von der U [REDACTED] effektiv investierten Summe,
- b) aus den Einspielergebnissen des Films "Blaubart" (Produzentenanteil) aus der ganzen übrigen Welt, und zwar pro rata der Eingänge und pro rata des Prozentsatzes, den der Herstellungsbeitrag der U [REDACTED] im Verhältnis zum Gesamtherstellungspreis darstellt. "

Sowohl der Kredit wie der Beteiligungsvertrag vom 6. Januar 1951 sind dem schweizerischen Recht unterstellt. Als Gerichtsstand ist Zürich vereinbart.

Der Vertreter der Klägerin; J [REDACTED], verhandelte mit dem Geschäftsführer der Filmfinanz, Dr. G [REDACTED], am 13. Januar 1951 in H [REDACTED] über den Beitritt der Filmfinanz zu den Verträgen vom 6. Januar 1951. Die von J [REDACTED] diktierten Beitrittsverträge vom 13. Januar 1951 sind von der Filmfinanz ohne schriftlichen Vorbehalt unterzeichnet worden. Nach dem Wortlaut dieser Vereinbarungen ist die

57

Filmfinanz sowohl dem Kreditvertrag vom 6. Januar 1951 als auch dem Beteiligungsvertrag vom gleichen Tage zwischen der Klägerin und der A. beigetreten. Die Filmfinanz schloß unter Aufhebung des Vertrages vom 5. Dezember 1950 mit der A. den Vertrag vom 30. Januar 1951 über die Herstellung des Films der von den deutschen Stellen am 27. Januar 1954 unter Aufhebung der Devisengenehmigung für den Vertrag vom 5. Dezember 1950 devisenrechtlich genehmigt wurde. Nach der Sachdarstellung der Beklagten ist auch dieser Vertrag von dem Vertreter der Klägerin, J., verfaßt worden, während die Klägerin behauptet, dieser Vertrag sei von der A. entworfen und von J. nur in die deutsche Sprache übersetzt und der Filmfinanz übergeben worden. In Ziff. 3-5 dieses Vertrages heißt es:

- "3.) Grundsätzlich hat P. mit H. vereinbart, daß nach Berücksichtigung der von Zürich eingebrachten Kredit- und Beteiligungsbeträge von sfrs 500 000 - 600 000 die restliche Finanzierung 50/50 erfolgt. Zu diesem Zweck stellt H. einen Betrag von ca. 750 000 DM für die Finanzierung der Außenaufnahmen und Ausweichdekorationen in Th., für die Bezahlung der deutschen Schauspieler, Hilfskräfte und Mitwirkenden, für die Zuschüsse an den Regisseur und die weibliche Hauptdarstellerin, für die deutschen Dialoge und Rechte etc., zur Verfügung. Die Finanzierung aller Beträge, die in Paris notwendig sind, vor allem die Weltverfilmungsrechte, die Gagen des Regisseurs, Kamerachefs, der französischen Schauspieler und des franz. Malers; alle Kostüme und alle Atelieferfordernisse übernimmt P.
- 4.) H. erhält zur Sicherung des von ihr zu leistenden Herstellungsbeitrages die Einspielergebnisse (Produzentenanteil) der Lizenzgebiete Deutschland und Österreich. Sie wird zeitgerecht von allen Beteiligten genehmigten Verleihvertrag für Deutschland

bzw. Österreich abschließen. P. erhält zur Sicherung des von ihr zu leistenden Herstellungsbeitrages die Einspielergebnisse (Produzentenanteil) der Lizenzgebiete Frankreich, U. française, Belgien, Kanada und Italien des Filmes "BLAUBART" und verpflichtet sich, die von allen Beteiligten genehmigten Verleihverträge für diese Gebiete zeitgerecht abzuschließen.

Auch sämtliche anderen Verträge betreffend die Auswertung des Filmes in der übrigen Welt dürfen nur im gemeinsamen Einverständnis zwischen P., H. und Z. abgeschlossen werden.

- 5.) Der aus beiden Fassungen erzielte Gewinn an dem Film "Blaubart" (nach Abzug der an Z. abzuführenden Beteiligung von ca. 30 v. Hundert und der an Herrn Hans Al. zu zahlenden Prozente für die deutsche Fassung) wird zwischen P. und H. pro rata und im Verhältnis der von diesen beiden Firmen investierten Herstellungskosten aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt in der jeweiligen Währung der Zahlungen der betr. Lizenzgebiete. Jeder einzelne der drei Partner wird demnach in der Höhe seiner Beteiligung für den ihm zukommenden Teil empfangsberechtigt sein. Die Verteilung des Gewinnes erfolgt nach Abdeckung des gesamten effektiven Herstellungspreises beider Fassungen und jede der beiden Parteien ist verpflichtet, ihre Einnahmen aus den sicherheits- halber übertragenen Ländern zu Gunsten der anderen Partei freizugeben, sobald sie ihren eigenen Herstellungsbeitrag abgedeckt hat, und andererseits die für die beiden Partner reservierten Gebiete die eigenen Aufwendungen nicht erbringen.

In Ziff. 9 des Vertrages vom 30. Januar 1951 ist festgelegt:

Die Negative beider Fassungen bilden zunächst Gemeinschaftsbesitz von H., P. und Z. Nach Rückzahlung der Herstellungsbeiträge geht das deutsche Negativ in den Besitz von H. und das franz. Negativ in den Besitz von P. über.

Die N[REDACTED]-Film GmbH, eine Tochtergesellschaft der Filmfinanz; teilte der Klägerin am 13. Januar 1951 mit, daß sie mit der A[REDACTED] einen Verleih-Vertrag für Deutschland abschließen werde, und zwar für eine Lizenzdauer von 7 Jahren, einen Produzentenanteil von 70 % und mit einer Garantie auf den Produzentenanteil von 700 000 DM. Die Filmfinanz erhielt von dem Bankhaus L[REDACTED] einen Kredit von 700 000 DM für die Gemeinschaftsproduktion des Films. Sie gab dem Bankhaus L[REDACTED] die Abtretungserklärung vom 12. Februar 1951, wonach sie dem Bankhaus L[REDACTED] "sämtliche Ansprüche, die ihr gegenüber den Mitproduzenten der A[REDACTED]; P[REDACTED] und der U[REDACTED] Film, Z[REDACTED], zustehen, in Höhe von 700 000 DM einschl. Zinsen" abtrat. In dieser Abtretungserklärung heißt es weiterhin:

"Wir bemerken hierzu, daß die Einspielergebnisse aus Deutschland und Österreich unserer Gesellschaft bis zur Abdeckung des deutschen Produzentenanteils von 700 000 DM ausschließlich und unbeschränkt zustehen."

Am 1. August 1951 fand eine Sitzung in Z[REDACTED] statt, an der u.a. J[REDACTED] als Vertreter der Klägerin, der Geschäftsführer Dr. G[REDACTED] der Filmfinanz und D[REDACTED] als Bevollmächtigter der A[REDACTED] teilnahmen. In der Sitzungsniederschrift heißt es u.a.:

"Die U[REDACTED] Film hat die Gebiete Schweiz, Skandinavien, Holland und USA sicherheitshalber übertragen bekommen, darüber hinaus ist sie mit dem Vertrieb gegen eine 10 % Provision beauftragt worden...."

"Hinsichtlich der der Fi[REDACTED]-GmbH vorrangig übertragenen Gebiete Deutschland und Öster-

reich erklärt Herr Dr. G. [REDACTED], daß er in Anbetracht der starken Verteuerung des Films bei der N. [REDACTED]-Filmgesellschaft mbH die Heraufsetzung der Garantie von ursprünglich 700 000 auf 1 Million DM erörtern wird. Einen entsprechenden Verleihvertrag würde er baldigst den Co-Produzenten zur Kenntnis bringen."

Herr Dr. G. [REDACTED] wies erneut darauf hin, daß von jeher vereinbart gewesen wäre, daß die Ergebnisse des Saargebietes nicht der A. [REDACTED] allein, sondern dem Auslandssammelkonto zufließen sollten...."

Hinsichtlich der Einnahmen aus den Gebieten, für die die Klägerin die Vertriebsrechte erhalten hat, ist nach dem Protokoll vom 1. August 1951 folgende Regelung vorgesehen:

"Alle Beträge, gehen, wenn sie für den Käufer befreiende Wirkung haben sollen, auf das Konto A. [REDACTED]/U. [REDACTED] Film E. [REDACTED] Ba. [REDACTED] B.F.C.N. P. [REDACTED]. Über dieses Konto kann nur Herr Dé [REDACTED] (Vertreter der A. [REDACTED]) gemeinsam mit Herrn J. [REDACTED] verfügen. Herr Dr. Gr. [REDACTED] wies ausdrücklich darauf hin, daß die Filmfinanz auf Grund der ihr erteilten Devisengenehmigung gezwungen sei, darauf zu bestehen, daß die Gelder in den jeweils geltenden Landeswährungen an sie zur Auszahlung gelangen. Es besteht jedoch Einigkeit darüber, daß diese Regelung erst Platz greift, wenn die U. [REDACTED] Film hinsichtlich ihrer Kredithergabe abgedeckt ist. Sodann kann über das oben erwähnte Konto nur noch zu Dritt verfügt werden, d.h. A. [REDACTED], U. [REDACTED] Film, Filmfinanzierung....."

Die Filmfinanz schloß mit der Ala-Film GmbH M. [REDACTED], der die Synchronisierungsarbeiten übertragen waren, am 20. Juli 1951 einen Vertrag über die Beteiligung der Ala-Film an der Finanzierung des Films "Blaubart" in Höhe von 200 000 DM. Die Filmfinanz nahm von der H. [REDACTED]-[REDACTED] Landesbank einen weiteren Kredit auf. Der ihr von

beiden Banken insgesamt zur Verfügung gestellte Kredit beträgt 1,3 Millionen DM.

Der Film wurde in Deutschland etwa im Oktober 1951 zuerst aufgeführt. Als Produzenten waren in dem Titel angegeben: die A [REDACTED] und die Ala. Die Filmfinanz schloß mit der N [REDACTED]-Film, die in dem Titel als Verleihfirma bezeichnet war, am 1. November 1951 einen Vertrag über die Auswertung des Films in der Deutschen Bundesrepublik. Nach der Einleitung des Vertrages handelte sie im Auftrag und Vollmacht der Co-Produzentengruppe:

1. Produktion A [REDACTED], P [REDACTED],
2. U [REDACTED] Film AG, Z [REDACTED],
3. Ala-Film, M [REDACTED],
4. Fi [REDACTED]-GmbH, H [REDACTED],

die zusammen in dem Vertrag als "Produzent" bezeichnet sind. Nach § 2 des Vertrages ist die N [REDACTED]-Film verpflichtet worden, den Film in ihrer eigenen Organisation auszuwerten. Die Garantiesumme ist auf 1 Million DM festgesetzt worden. An den Produzenten waren bis zur Erreichung der Summe von 700 000 DM 70 % der Verleiheinnahmen abzuführen. Nachdem dieser Betrag eingespielt war, sollte der Produzentenanteil nur 60 % betragen.

In § 10 dieses Verleih-Vertrages heißt es:

Produzent ist berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn

- a)
- b) Verleiher die Zahlungen einstellt oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren oder das Konkursverfahren gegen ihn beantragt wird.

.....

Die Forderungen aus den mit den Theaterbesitzern geschlossenen Verträgen sind für diesen Fall als an Produzenten abgetreten zu betrachten, ohne daß es einer besonderen Abtretungserklärung bedarf

Dieser Vertrag ist devisenrechtlich am 5. Mai 1955 genehmigt worden. Die Abrechnungen über die Einspielergebnisse wurden von der N[REDACTED]-Film auch der Klägerin erteilt. Der eingespielte Produzentenanteil wurde auf Anweisung der Filmfinanz von der N[REDACTED]-Film an das Bankhaus L[REDACTED] zur Abdeckung des Kredits von 700 000 DM überwiesen.

Am 11. Juni 1952 wurde das Konkursverfahren über das Vermögen der Fi[REDACTED]-GmbH eröffnet und der Dipl.-Kaufmann We[REDACTED] der Beklagte zu 2), zum Konkursverwalter bestellt. Gleichzeitig wurde die Eröffnung des Vergleichsverfahrens für die N[REDACTED]-Film beantragt. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Am 13. September 1952 wurde über das Vermögen der N[REDACTED]-Film das Konkursverfahren eröffnet und die Beklagten zu Konkursverwaltern bestellt. Bereits am 27. Juni 1952 teilten die Vertreter der A[REDACTED] und der Klägerin dem Konkursverwalter der Filmfinanz mit, daß infolge der Eröffnung des Konkursverfahrens die Produktionsgesellschaft nach § 728 BGB aufgelöst sei, so daß die Filmfinanz die Gesellschaft nicht mehr vertreten könne. Mit Brief vom gleichen Tage an den Beklagten zu 2) kündigten sie diesem gegenüber den mit der N[REDACTED]-Film geschlossenen Verleih-Vertrag aus wichtigem Grunde mit der Begründung, daß die N[REDACTED]-Film einen Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens über ihr Vermögen gestellt habe. Gleichzeitig forderten sie den Beklagten zu 2) auf, die eingehenden Einspielergebnisse sofort auf ein Treuhandkonto bei der Landeszentralbank einzuzahlen und sich jeder Verfügung über den Film zu enthalten. Mit Brief vom 18. September 1952 an die Beklagten erklärten die Vertreter der A[REDACTED] und der Klägerin erneut, daß der Verleih-Vertrag zwischen den Co-Produzenten und der N[REDACTED]-Film mit sofortiger Wirkung gekündigt werde. Die Konkursverwalter wurden aufgefordert, sich

jeder Verfügung über den Film zu enthalten und nur mit Zustimmung der Vertreter der übrigen Gesellschafter zu handeln. Mit Brief vom 26. September 1952 an den Beklagten zu 2) in seiner Eigenschaft als Konkursverwalter der Filmfinanz kündigten die A. [REDACTED] und die Klägerin vorsorglich das etwa bestehende Co-Produktionsverhältnis fristlos auf mit der Begründung, daß der Beklagte zu 2) als Konkursverwalter der Filmfinanz gegen seine Gesellschaftspflichten verstoßen habe, indem er sich geweigert habe, bei der Kündigung des Verleih-Vertrages mit der N. [REDACTED]-Film mitzuwirken.

Gleichwohl schlossen die Beklagten mit der Neuen Filmverleihgesellschaft mbH den Vertrag vom 30. September 1952, durch den sie dieser Gesellschaft den gesamten Filmstock der N. [REDACTED]-Film nach dem Stand vom 1. Oktober 1952 übertrugen. In diesem Vertrag heißt es u.a.:

"Sollte ein Produzent gegen die Überlassung der Auswertungsrechte seines Films an die Ne. F. [REDACTED] GmbH Widerspruch erheben, so ist die Ne. F. [REDACTED] GmbH berechtigt, auf die Übernahme des diesen Film betreffenden Vertrages zu verzichten und die Copien nebst Zubehör an die Konkursverwalter herauszugeben.

Sollte die Ne. F. [REDACTED] GmbH nicht gewillt sein, dem Widerspruch des Produzenten stattzugeben und den Film weiter auszuwerten, so verpflichtet sie sich, die Konkursmasse von allen etwaigen Ansprüchen des Produzenten freizuhalten."

Ferner haben die Beklagten mit der Ne. F. [REDACTED] v. [REDACTED] gesellschaft vereinbart, daß die von der N. [REDACTED]-Film GmbH übernommenen Garantie-Verpflichtungen für alle Filme bei der N. [REDACTED]-Film verbleiben. Die Vertreter der A. [REDACTED] und der Klägerin haben die Ne. F. [REDACTED] v. [REDACTED] gesellschaft am 11. November 1952 unter Hinweis auf ihre etwaige Schadensersatzpflicht aufgefordert, die Verwertung des Films "Blaubart" nur mit ihrer Zustimmung vorzunehmen,

da die Übertragung der Auswertungsrechte auf sie rechtsunwirksam sei. Ferner haben sie um das Einverständnis gebeten, daß über die Erlöse aus dem Film nur noch mit ihrer Zustimmung verfügt werde. Die Ne-Film-Gesellschaft hat den Film ausgewertet und über die Einspielergebnisse seit Oktober 1952 der A., der Klägerin und der Filmfinanz im Konkurs Abrechnungen erteilt. Die von ihr nach diesen Abrechnungen geschuldete Verleih-Miete hat sie an das Bankhaus L. abgeführt. Nach den Abrechnungen der Ne-Film-Gesellschaft betrugen die Einspielergebnisse für die Zeit vom 1. Oktober 1952 bis 31. Dezember 1952 DM 14 175,49. Die Einspielergebnisse vom 1. September 1952 bis zum 13. September 1952, dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung über das Vermögen der N-Film, betrugen DM 8 038,32.

Die Klägerin verlangt mit der Klage von den Beklagten Auskunft darüber, ob zur Zeit der Konkurseröffnung das Einspielergebnis vom 1. bis 13. September 1952 sich bereits im Besitz der N-Film GmbH befand oder ob dieser Betrag den Konkursverwaltern erst nach diesem Zeitpunkt zugeflossen ist. Ferner beansprucht sie von den Beklagten wegen schuldhafter Verletzung der Urheberrechte an dem Film "Blaubart" Schadensersatz. Sie stützt ihre Ansprüche weiter auch auf die Vorschriften über Geschäftsführung ohne Auftrag. Sie hat zur Begründung ausgeführt:

Die Filmfinanz sei nicht berechtigt gewesen, das Auswertungsrecht an dem Film auf die N-Film zu übertragen. Selbst wenn man aber den Vertrag vom 1. November 1951 der Filmfinanz mit der N-Film für gültig halte, seien die Beklagten als Konkursverwalter nicht berechtigt gewesen, die Auswertungsrechte weiter zu übertragen. Dies ergebe Ziffer 2 des Verleihvertrages. Der

Verleih-Vertrag sei auch zu Recht gekündigt worden, so daß auch aus diesem Grunde die Beklagten die Rechte an dem Film nicht auf die Ne F Gesellschaft hätten übertragen können. Die Beklagten seien auch über diese Rechtslage unterrichtet gewesen. Dies ergebe ihr Vertrag mit der Ne F Gesellschaft vom 30. September 1952. Durch die Briefe der Klägerin und der A seien sie ebenfalls auf die Rechtslage hingewiesen worden. Sie hätten daher die Einspielergebnisse nicht mehr an die Filmfinanz oder das Bankhaus L abführen dürfen. Der Filmfinanz seien durch die Verträge vom 6. und 13. Januar 1951, sowie vom 30. Januar 1951 die Einspielergebnisse für Deutschland und Österreich nicht abgetreten worden, so daß sie hierüber nicht selbständig habe verfügen können. Sie, die Klägerin, habe die immateriellen Güterrechte an dem Film durch die Verträge vom 6. Januar 1951 und 13. Januar 1951 erworben. Durch den Vertrag der Filmfinanz mit der A vom 30. Januar 1951 hätten ihre Rechte nicht mehr geschmälert werden können. Sie könne daher Zahlung von Schadensersatz wegen Verletzung ihres Urheberrechts an sich verlangen. Soweit sie Mitgesellschafterin mit der Filmfinanz und der A sei, habe eine Verfügung über den Film nur gemeinschaftlich erfolgen können. Die Beklagten seien daher auch nach gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen gehindert gewesen, Erlöse aus dem Film zu Gunsten der Filmfinanz an das Bankhaus L abzuführen. Die Ansprüche der A an dem Film seien ihr außerdem durch eine Abtretungserklärung der A übertragen worden. Die Beklagten seien durch die Klägerin und die A auf ihre Schadensersatzverpflichtung hingewiesen worden. Hierbei sei ihnen auch angedroht worden, daß sie persönlich in Anspruch genommen würden. Die vor der Konkurseröffnung erzielten Einspielergebnisse vom

1. - 13. September 1952 seien in voller Höhe von den Beklagten an sie abzuführen gewesen, falls sie erst nach der Konkurseröffnung an die Gemeinschuldnerin gezahlt worden seien. Die Klägerin beruft sich insoweit u.a. auf § 10 des Verleih-Vertrages vom 1. November 1951, wonach für den Fall einer Kündigung des Verleih-Vertrages die Forderungen der N[REDACTED]-Film gegen die Lichtspieltheater an die Produzenten abgetreten seien. Da sie nicht wisse, wann an die N[REDACTED]-Film diese Beträge abgeführt worden seien, stehe ihr zur Vorbereitung ihres etwaigen Anspruchs auf Schadensersatz wegen Verletzung ihres Aussonderungsrechtes ein Auskunftsanspruch zu. Die Klägerin hat beantragt,

- I. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, darüber Auskunft zu geben, ob die laut Abrechnung über die Einspielergebnisse "Blaubart" vom 1. - 13. September 1952 eingespielten 8 038,32 DM sich am 14. September 1952 bereits im Besitz der N[REDACTED]-Film GmbH befanden, oder ob ihr dieser Betrag erst nach diesem Zeitpunkt ganz oder teilweise zugeflossen ist,
- II. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 12 592,01 DM nebst 5 % Zinsen seit Klagerhebung zu zahlen, und zwar (auf) ein bei der Landeszentralbank in H[REDACTED] auf den Namen der Klägerin zu errichtendes Sperrkonto einzuzahlen,

hilfsweise,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin und/oder die A[REDACTED] S[REDACTED], P[REDACTED], 12 592,01 DM nebst 5 % Zinsen seit Klagerhebung auf ein bei der Landeszentralbank in H[REDACTED] zu errichtendes Sperrkonto einzuzahlen,

hilfsweise,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin und die Ala-Film-GmbH in M[REDACTED] als Gesamtgläubigerinnen einen Betrag von 12 592,01 DM nebst 5 % Zinsen seit

Klagerhebung auf ein bei der Landeszentralbank in H[REDACTED] auf den Namen der Gläubigerinnen zu errichtendes Konto einzuzahlen.

- III. Die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, die nach Erteilung der Auskunft gemäß Ziffer I des Klageantrages sich ergebenden Salden nebst 5 % Zinsen seit dem 18. September 1952 an die Klägerin und/oder die A[REDACTED] SARL und/oder an die Ala-Film GmbH und/oder die Konkursverwalter der Fi[REDACTED] GmbH auf ein entsprechendes bei der Landeszentralbank in H[REDACTED] zu errichtendes Sperrkonto einzuzahlen.

Die Beklagten haben beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie haben geltend gemacht, daß der Filmfinanz gemäß Ziff. 4 des Vertrages vom 30. Januar 1951 die Produzentenanteile der deutschen und österreichischen Einspielergebnisse zur Abdeckung ihres Herstellungsbeitrages abgetreten worden seien. Die Produktionskosten, die die Filmfinanz insgesamt für den Film aufgewendet hätte, hätten 1,3 Millionen DM betragen. Dieser Betrag sei bei weitem noch nicht abgedeckt. Der aus den der Filmfinanz zugewiesenen Lizenzgebieten eingespielte Produzentenanteil habe noch nicht einmal den an das Bankhaus L[REDACTED] abgetretenen Betrag von 700 000 DM erreicht. Diese Abtretung aber sei rechtswirksam, weil die Filmfinanz über die ihr zur Abdeckung ihrer Produktionskosten zugewiesenen Einspielergebnisse allein habe verfügen können, weil es sich insoweit nicht um Einnahmen der Gesellschaft, sondern um Beträge handele, die nach den getroffenen Vereinbarungen allein der Filmfinanz zugestanden hätten. Eine Verletzung von Urheberrechten der Klägerin könne schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil die Filmfinanz hinsichtlich der Auswertung des Films in ihrem Lizenzgebiet frei gewesen sei. Aber selbst wenn

davon auszugehen sei, daß die Beklagten nicht berechtigt gewesen seien, die Auswertungsrechte an dem Film auf die Ne F v Gesellschaft zu übertragen, sei hierdurch der Klägerin kein wirtschaftlicher Nachteil entstanden; denn die Auswertung des Films durch diese Verleihfirma sei in der gleichen Weise erfolgt, wie es ursprünglich zwischen den Produzenten vereinbart worden sei. Die Abführung der Produzentenanteile an die Kreditgeberin der Filmfinanz aber habe sich schon deshalb nicht zum Nachteil der Klägerin auswirken können, weil die Klägerin, deren eigene Aufwendungen für den Film im übrigen durch die ihr aus dem Ausland zugeflossenen Einspielergebnisse seit langem abgedeckt seien, kein Anspruch auf diese der Filmfinanz bis zur Abdeckung ihrer Produktionskosten vorrangig zugewiesenen Einnahmen zustehe. Der Bevollmächtigte der Klägerin, J., habe bei den Verhandlungen am 13. Januar 1951 mit dem Geschäftsführer Dr. G. der Filmfinanz ausdrücklich vereinbart, daß der Beitritt der Filmfinanz zu den Verträgen vom 6. Januar 1951 nur formelle Bedeutung habe und nur zum Schein erfolge, weil die französischen und schweizerischen Devisenstellen anderenfalls die Kreditgewährung der Klägerin nicht genehmigt hätten. Es sei ausdrücklich vereinbart worden, daß die Filmfinanz trotz des entgegenstehenden Wortlauts ihrer beiden Schreiben an die Klägerin vom 13. Januar 1951 für den Kredit, den die Klägerin der Alcina zur Verfügung stellte, nicht haften und daß die Klägerin nicht Mitproduzentin des Films werden sollte. Jedenfalls habe unter den Beteiligten stets Einverständnis darüber bestanden, daß die deutschen und österreichischen Einspielergebnisse aus dem Film zunächst ausschließlich zur Abdeckung des von der Filmfinanz aufgenommenen Kredits verwendet werden sollten.

Da die Klägerin nicht Mitgesellschafterin gewesen sei, habe ihre Kündigung des Verleih-Vertrages vom 1. November 1951 keine Bedeutung gehabt. Im übrigen hätte die Kündigung auch nur wirksam sein können, wenn die Filmfinanz der Kündigung zugestimmt hätte. Sie habe indessen der Kündigung widersprochen und sei mit der Übertragung des Filmstocks der N[REDACTED]-Film und damit auch des hier streitigen Films auf die Ne[REDACTED] F[REDACTED] v[REDACTED] Gesellschaft einverstanden gewesen, weil auf diese Weise eine weitere Auswertung des Films am besten gewährleistet worden sei. Bei dieser Sachlage sei weder der Auskunfts- noch der Zahlungsanspruch der Klägerin begründet.

Das Landgericht hat dem Hilfsantrag auf Verurteilung zur Zahlung von 12 592,01 DM an die Klägerin und die Ala-Film GmbH als Gesamthandsgläubiger entsprochen. Ferner hat es dem Antrag auf Auskunftserteilung stattgegeben.

Gegen dieses Urteil haben die Klägerin und die Beklagten Berufung eingelegt. Die Beklagten haben in der Berufungsinstanz ihren Klagabweisungsantrag weiterverfolgt, während die Klägerin beantragt hat, unter Abänderung des Urteils des Landgerichts

die Beklagten zu verurteilen, an sie, hilfsweise an sie, die A[REDACTED] S[REDACTED] P[REDACTED] und den Verwalter im Konkurs über das Vermögen der Filmfinanzierungs-GmbH H[REDACTED] DM 14 175,49 nebst 6,75 % Zinsen seit dem 22. Januar 1953 auf ein bei der Landeszentralbank in H[REDACTED] auf den Namen der Klägerin einzurichtendes Sperrkonto zu zahlen.

Die Klägerin hat in der Berufungsinstanz geltend gemacht, die Produzenten des Films hätten seit dem 14. September 1952 ein Kündigungsrecht gegen die N[REDACTED]-Film gehabt, das sie auch ausgeübt hätten.

Da Gefahr im Verzuge gewesen sei, hätten sie dieses Recht auch ohne Mitwirkung der Filmfinanz und gegen ihren Willen ausüben können. Die Beklagten hätten auf jeden Fall die Einspielergebnisse hinterlegen müssen.

Die Zahlung habe an sie, die Klägerin, zu erfolgen, weil ihr zur Sicherung ihres Kredits durch die Verträge vom 6. Januar 1951 und 13. Januar 1951 mit der A [REDACTED] und der Filmfinanz das Urheberrecht an dem Film übertragen worden sei. Der Kredit sei bei weitem nicht abgedeckt. Sie habe daher auf Grund ihrer Gläubigerstellung Anspruch auf Zahlung der Einspielergebnisse. Sie bestreitet, daß die Beitrittserklärungen der Filmfinanz vom 13. Januar 1951 nur zum Schein abgegeben worden seien. Sie bestreitet weiterhin, daß die Filmfinanz für die Herstellung des Films 1,3 Millionen DM aufgewendet habe.

Auf jeden Fall müsse ihrem Hilfsantrag auf Zahlung an die drei Gesellschafter: die Klägerin, die A [REDACTED] und die Filmfinanz in Konkurs stattgegeben werden. Die Ala-Film GmbH sei nicht Gesellschafterin gewesen. Sie sei lediglich von der Filmfinanz gebeten worden, nach außen als Mitproduzentin des Films und insbesondere in dem Titel des Films aufzutreten, weil die Befürchtung bestand, daß andernfalls der Filmfinanz Schwierigkeiten daraus entstehen könnten, daß ihre Tochtergesellschaft, die N [REDACTED]-Film-Verleih GmbH, den Film in Verleih genommen habe. Denn eine Produktionsgesellschaft habe nicht gleichzeitig auch den Film verleihen dürfen. Die Ala-Film habe sich auch keinerlei Ansprüche an dem Film berührt.

Die Beklagten haben den Vortrag der Klägerin insoweit bestätigt, als auch sie behaupten, die Ala-Film GmbH sei nur zum Schein als Mitproduzentin in den Ver-

leih-Vertrag vom 1. November 1951 hineingenommen worden. Der Vertrag der Filmfinanz mit der Ala-Film vom 20. Juli 1951 sei nur zum Schein geschlossen worden. Den in diesem Film genannten Betrag von 200 000 DM habe die Filmfinanz nicht erhalten. Die Ala-Film GmbH habe lediglich die Synchronisation des Films ausgeführt. Hilfsweise haben die Beklagten mit den an sie mit Zustimmung des Bankhauses L [REDACTED] und der H [REDACTED] Landesbank abgetretenen Ansprüchen der Filmfinanz gegen die Klägerin und die A [REDACTED] auf Erstattung ihrer Aufwendungen in Höhe von 1,3 Millionen DM aufgerechnet.

Das Oberlandesgericht hat nach Beweisaufnahme unter entsprechender Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Beklagten persönlich als Gesamtschuldner zur Auskunfterteilung an die Klägerin und zur Zahlung von 14 175,49 DM nebst Zinsen an die Klägerin, die A [REDACTED] und den Konkursverwalter der Filmfinanz als Gesamthandsgläubiger verurteilt. Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Klagabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Klägerin - neben der Filmfinanz und der A [REDACTED] - gleichberechtigte Gesellschafterin der für die Herstellung und Verwertung des Films "Blaubart" gegründeten Produktionsgesellschaft sei. Das Berufungsgericht entnimmt dies den Verträgen vom 6. und 30. Januar 1951, die es als rechtswirksam erachtet. Dieses Gesellschaftsverhältnis unterliege gemäß Ziff 17 des Kredit-Vertrages vom 6. Januar 1951 und Ziff 20 des Beteiligungsvertrages vom gleichen Tage, denen die Filmfinanz gemäß ihrem Schreiben vom 13. Januar 1951 beigetreten sei, dem schweizerischen Recht.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts kann das auf Zahlung an die Klägerin gerichtete Klagbegehren nicht auf den Kredit- oder Beteiligungsvertrag vom 6. Januar 1951 in Verbindung mit dem Schreiben der Filmfinanz vom 13. Januar 1951 gestützt werden, weil die Klägerin nicht ausreichend dargelegt habe, daß sie ihre Aufwendungen für den Film noch nicht ersetzt erhalten habe. Es komme hinzu, daß die Klägerin als Mitgesellschafterin die fraglichen Einspielergebnisse auch nicht für sich allein in Anspruch nehmen könne, sondern nur nach Rechnungslegung über das selbst Vereinbarte bei der Auseinandersetzung mit den beiden anderen Gesellschaftern insoweit eine Vorzugsstellung beanspruchen könnte, als ihre Aufwendungen nach Maßgabe von Ziff 7 des Kreditvertrages und Ziff 9 b des Beteiligungsvertrages vorrangig aus den Einspielergebnissen abzudecken seien.

Die Klägerin könne sich, so fährt das Berufungsgericht fort, zur Begründung dieses Klagbegehrens auch nicht mit Erfolg auf die Abtretungserklärung der A. berufen; denn Gegenstand der Klage bildeten die Einspielergebnisse aus Deutschland und Österreich, über die die Alcina nicht allein habe verfügen können.

Dagegen sei die Klägerin als Mitgesellschafterin der Film-Produktionsgesellschaft berechtigt, für die Gesellschaft, die sich aus Urheberrechtsverletzungen ergebenden Ansprüche geltend zu machen. Das Filmurheber- und Auswertungsrecht stände der Gesellschaft als solcher zu, die eine "einfache Gesellschaft" im Sinne von Art 530 ff des schweizerischen Obligationenrechts bilde. Auch nach schweizerischem Recht seien die Gesellschafter zur gesamten Hand berechtigt und jeder Gesellschafter zur Erhebung einer Klage auf Leistung an alle

Gesellschafter legitimiert. Die Begründetheit der Klage aber ergebe sich daraus, daß die Beklagten als Konkursverwalter der N[REDACTED]-Film das Urheberrecht der Produktionsgesellschaft wie ihre Pflichten als Konkursverwalter fahrlässig verletzt hätten.

Die Gesellschafter hätten über das Filmurheberrecht nur gemeinsam verfügen können. Die Aufteilung der Länder, in denen der Film ausgewertet werden sollte, auf die einzelnen Gesellschafter habe nur die Bedeutung gehabt, daß innerhalb dieser Länder die betreffenden Gesellschafter Beauftragte für die Gesellschaft geworden seien. Dementsprechend habe die Filmfinanz auch als "Vertreter und Beauftragter" der Co-Produzenten-Gruppe den Verleih-Vertrag mit der N[REDACTED]-Film geschlossen. Hierzu habe die Filmfinanz auch Vollmacht gehabt. Durch das Konkursverfahren über das Vermögen der Filmfinanz sei die Gesellschaft kraft Gesetzes aufgelöst. Damit seien gemäß Art 547 OR die Geschäftsführungsbefugnisse der Gesellschafter erloschen. Der Konkursverwalter der Filmfinanz habe deshalb weder über die Einspielergebnisse aus dem mit der N[REDACTED]-Film abgeschlossenen Vertrag vom 1. November 1951 verfügen, noch ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter das Auswertungsrecht an dem Film auf eine andere Verleih-Gesellschaft übertragen dürfen. Auch die N[REDACTED]-Film sei zur Weiterübertragung der ihr nach dem Vertrage vom 1. November 1951 eingeräumten Rechte nicht berechtigt gewesen, weil sie nach § 2 dieses Vertrages verpflichtet gewesen sei, den Film in ihrer eigenen Organisation auszuwerten. Auch habe die N[REDACTED]-Film eine Garantieverpflichtung über 1 Million DM übernommen, die in dem Vertrag mit der Ne[REDACTED] F[REDACTED]-Gesellschaft vom 30. September 1952 nicht enthalten sei. Es

komme hinzu, daß der Vertrag mit der N[REDACTED]-Film von den Vertretern der Klägerin und der A[REDACTED] am 18. September 1952 rechtswirksam gekündigt worden sei. Einer Mitwirkung der widersprechenden Gesellschafterin, der Filmfinanz, habe es hierzu nicht bedurft, weil diese Kündigung zur Abwendung von Nachteilen für die Gesellschaft erforderlich gewesen sei. Die Ne[REDACTED] F[REDACTED]-Gesellschaft habe somit, da ihr ein Recht zur Auswertung des Films nicht zugestanden habe, durch den Verleih des Films das Urheberrecht der Produktionsgesellschaft verletzt. Die hierdurch erzielten Einspielergebnisse hätten der Produktionsgesellschaft zugestanden. Diese sei dadurch geschädigt worden, daß die Beklagte bzw. die Ne[REDACTED] F[REDACTED]-v[REDACTED] Gesellschaft auf Weisung der Beklagten diese Einspielergebnisse an das Bankhaus L[REDACTED] abgeführt hätten. Dem Bankhaus L[REDACTED] hätten an diesen Beträgen keinerlei Rechte zugestanden; denn die Abtretungserklärung der Filmfinanz vom 12. Februar 1951 an das Bankhaus L[REDACTED] sei unwirksam, weil die Filmfinanz über diese Einspielergebnisse, die der Gesellschaft zugestanden hätten, nicht habe verfügen können. Hiernach sei der auf Leistung an die drei Gesellschafter gerichtete Zahlungsanspruch, der die Einspielergebnisse vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1952 betreffe, begründet.

Der Auskunftsanspruch dagegen sei nur insoweit gerechtfertigt, als die Beklagten über die Einspielergebnisse aus der Zeit vom 1.-13. September 1951 verfügt hätten, die am 18. September 1951 noch ausstanden. Denn erst an diesem Tage sei die Kündigung des Vertrages mit der N[REDACTED]-Film vom 1. November 1951 erfolgt und damit die in § 10 Abs 3 dieses Vertrages vorgesehene Abtretung der Forderungen der N[REDACTED]-Film aus den mit

den Lichtspieltheatern abgeschlossenen Verträgen an die Produktionsgesellschaft wirksam geworden. Nur soweit die fraglichen Einspielergebnisse erst nach dem 18 September 1951 in die Verfügungsgewalt der Beklagten gelangt wären, könnte somit die Klägerin die Beklagten wegen Verletzung ihres Aussonderungsrechtes gemäß § 82 KO in Anspruch nehmen.

Die hilfsweise geltend gemachte Aufrechnung der Beklagten, die auf die Abtretungserklärung der Konkursverwalter der Filmfinanz gestützt werde, scheitere daran, daß die Filmfinanz nur ihr Auseinandersetzungs-guthaben an die Beklagten habe abtreten können, dieser Anspruch aber, der erst nach Rechnungslegung aller Gesellschafter ermittelt werden könne, noch nicht fällig sei.

II. Die Revision beanstandet vor allem, daß das Berufungsgericht die rechtliche Bedeutung der Vereinbarungen zwischen der Filmfinanz, der A. und der Klägerin verkannt habe, wie sie sich aus dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Abmachungen ergebe. Die drei Vertragspartner, die drei verschiedenen Nationen - Deutschland, Frankreich und der Schweiz - angehörten, hätten die für die Filmherstellung erforderlichen Geldmittel nur dadurch aufbringen können, daß jeder Partner auf die Hilfsquellen seines Landes zurückgriff und unter Ausnutzung der nationalen Kreditmöglichkeiten den von ihm zu leistenden Anteil an den Produktionskosten flüssig machte. Jeder der drei Partner habe deshalb für die von ihm beizusteuernenden Gelder eine Kreditunterlage gebraucht. Aus diesem Grunde habe jeder Partner ein bestimmtes Lizenzgebiet zugewiesen erhalten: die Klägerin die Schweiz, Skandinavien,

Holland und die USA, die A. [REDACTED] Frankreich, U. [REDACTED] Francaise, Belgien, Kanada und Italien, die Filmfinanz Deutschland und Österreich. Der gesellschaftsrechtliche Gehalt dieser Vereinbarungen gehe dahin, daß jeder Partner über die Einspielergebnisse seines Lizenzgebietes in Höhe der von ihm aufzubringenden Produktionskosten allein verfügbungsberechtigt sein sollte. Solange seine Produktionskosten noch nicht gedeckt seien, sei keiner der Vertragspartner verpflichtet, die Einspielergebnisse aus den ihm zugewiesenen Lizenzgebieten der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Es handle sich insoweit nicht um Einnahmen der Gesellschaft, sondern um Einnahmen der einzelnen Gesellschafter, die ihnen zur Abdeckung des von ihnen aufgebrauchten Herstellungsbeitrages für den Film zugewiesen seien. Die Filmfinanz habe deshalb rechtswirksam in Höhe ihrer Aufwendungen für den Film die Einspielergebnisse aus Deutschland und Österreich ihren Kreditgebern, dem Bankhaus L. [REDACTED] und der H. [REDACTED] Landesbank, abtreten können. Die abweichende Auslegung der in Frage stehenden Vereinbarungen durch das Berufungsgericht hafte am Buchstaben und verstoße gegen anerkannte Auslegungsregeln, indem sie den wirtschaftlichen Sinn dieser Abmachungen, der sich aus der internationalen Verknüpfung ergebe, nicht beachte. Es habe verhindert werden sollen, daß die inländischen Gläubiger, die die Produktionskosten aufgebracht hätten, gegenüber einem ausländischen Vertragspartner verkürzt wurden. Dies sei der eigentliche Grundgedanke der Vereinbarung gewesen, wonach jedem Vertragspartner bis zur Deckung seiner eigenen Produktionsaufwendungen ein Ausschließlichkeitsrecht an den Einspielergebnissen seiner Lizenzgebiete zugestanden habe und kein Partner die Einspielergebnisse aus dem Lizenzgebiet eines ande-

ren Partners habe antasten dürfen, solange dieser seinen Herstellungsbeitrag noch nicht voll ersetzt erhalten habe. Durch diese Regelung sei ein wohl ausgewogener Gleichgewichtszustand und eine Abgrenzung der verschiedenen nationalen Interessen gegeneinander geschaffen worden. Von den Vertragspartnern sei auch tatsächlich gemäß diesem Grundgedanken der Vereinbarung verfahren worden. Insbesondere habe die Klägerin die Einspielergebnisse aus den ihr zugewiesenen Lizenzgebieten vereinnahmt, ohne hierüber der Filmfinanz oder der A. eine Abrechnung zu geben.

III. 1.) Dieser Angriff der Revision, der sich vor allem gegen die Würdigung des Vertrages vom 30. Januar 1951 durch das Berufungsgericht richtet, ist begründet. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ergibt der insoweit eindeutige und deshalb einer Auslegung nicht zugängliche Wortlaut des Vertrages vom 30. Januar 1951, daß jedem Gesellschafter mit dinglicher Wirkung der Produzentenanteil der Einspielergebnisse aus seinen Lizenzgebieten zur alleinigen Verfügung zugewiesen worden ist, und zwar zur Sicherung seines Anspruchs auf Ersatz seiner Aufwendungen für die Filmproduktion. Jeder Gesellschafter sollte somit berechtigt sein, seinen Anspruch auf Aufwendungsersatz unmittelbar aus dem ihm übertragenen Auswertungsergebnis des Films in seinen Lizenzgebieten zu tilgen, ohne daß es insoweit einer vorherigen Abrechnung und Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern bedurfte. Dies folgt zwar noch nicht zwingend aus dem Wortlaut von Ziff 4 des Vertrages vom 30. Januar 1951, wonach H. "zur Sicherung des von ihm zu leistenden Herstellungsbeitrages die Einspielergebnisse (Produzentenanteil) der Lizenzgebiete Deutschland und Österreich erhält". Dagegen läßt die Fassung von Ziff 5 des

Abkommens insoweit keine Zweifel offen. Denn in dieser Bestimmung wird jedem Vertragspartner die Verpflichtung auferlegt, seine Einnahmen aus den ihm sicherheitshalber übertragenen Ländern zu Gunsten der anderen Partei freizugeben, sobald sein eigener Herstellungsbeitrag abgedeckt ist und die Aufwendungen der anderen beiden Partner durch ihre Einnahmen aus den ihnen zugewiesenen Lizenzgebieten noch nicht getilgt sind. Einer Freigabe der Einkünfte aus den einzelnen Lizenzgebieten durch den jeweils in diesem Gebiet bevorrechtigten Gesellschafter bedurfte es aber nur, wenn es sich bei den fraglichen Einspielergebnissen nicht um Einnahmen der Gesellschaft handelte, sondern diese Einspielergebnisse den einzelnen Gesellschaftern unmittelbar als eigene Einnahmen zur Sicherung ihres Anspruchs auf Aufwendungsersatz zustanden.

Hierbei ist es rechtlich belanglos, daß in dem Vertrag vom 30. Januar 1951 - entgegen der Fassung des Vertrages vom 5. Dezember 1950 - nicht von einer "Abtretung" dieser Einspielergebnisse die Rede ist. Dies mag darauf zurückzuführen sein, daß bei Abschluß des Vertrages vom 30. Januar 1951 noch nicht feststand, welche Verleihfirmen die Auswertung des Films in den einzelnen Lizenzgebieten übernehmen würden, somit die Schuldner der Ansprüche auf die Erträgnisse aus den Filmvorführungen noch ungewiß waren. Es kommt hinzu, daß zweifelhaft sein konnte, ob Einspielergebnisse aus einem noch nicht vorhandenen, sondern erst geplanten Film überhaupt im Rechtssinn "abgetreten" werden können. Für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits ist insoweit jedenfalls allein bedeutsam, daß in dem Abkommen vom 30. Januar 1951 als Wille der Vertragsparteien unzweideutig zum Ausdruck gekommen ist: jedem Vertragspartner soll das Auswer-

tungsergebnis des Films in seinen Lizenzgebieten unmittelbar, also ohne vorherige Abrechnung und Auseinandersetzung mit den Mitgesellschaftern und ohne Rücksicht auf die Erträgnisse des Films in den anderen Gebieten in voller Höhe zur Abdeckung seines Herstellungsbeitrages zur Verfügung stehen.

Dem steht nicht entgegen, wie das Berufungsgericht meint, daß der Abschluß der Filmverwertungsverträge in den den einzelnen Gesellschaftern zugewiesenen Lizenzgebieten der Zustimmung aller drei Vertragspartner bedurfte und die Filmfinanz demgemäß auch den Vertrag mit der N[REDACTED]-Film im Namen aller Gesellschafter abgeschlossen hat. Das Interesse der Gesellschafter an einer Mitwirkung beim Abschluß der Filmverwertungsverträge auch in denjenigen Gebieten, deren Einspielergebnisse einzelnen Gesellschaftern zur Abdeckung ihres Herstellungsbeitrages zugewiesen worden sind, erklärt sich zwanglos daraus, daß hinsichtlich des die Gesamtherstellungskosten des Films übersteigenden Überschusses eine Gewinnverteilung stattfinden sollte, jeder Gesellschafter also an dem Abschluß günstiger Verwertungsverträge auch in den einem anderen Vertragspartner zugewiesenen Lizenzgebieten ein eigenes wirtschaftliches Interesse hatte. Es kommt hinzu, daß die Gesellschafter gemäß Ziff 5 des Vertrages vom 30. Januar 1951 verpflichtet waren, nach Abdeckung ihrer Aufwendungen die Einnahmen aus den ihnen zugewiesenen Lizenzgebieten in voller Höhe - also ohne Einbehaltung eines Gewinnanteils - demjenigen Mitgesellschafter zur Verfügung zu stellen, dessen Produktionskostenanteil noch nicht abgedeckt war. Aus diesem Grunde kann auch daraus, daß die N[REDACTED]-Film nicht nur der Filmfinanz, sondern auch der Klägerin und der A[REDACTED] Abrechnungen über die Einspielergebnisse erteilt hat, nicht ge-

schlossen werden, daß diese Einspielergebnisse etwa der Gesellschaft und nicht ausschließlich der Filmfinanz zugestanden hätten.

Soweit das Berufungsgericht seine gegenteilige Auffassung schließlich darauf stützt, daß in dem Vertrag vom 30. Januar 1951 nur von einer "Empfangsberechtigung" der einzelnen drei Partner die Rede sei, wird übersehen, daß sich die fragliche Bestimmung allein auf die Gewinnverteilung bezieht. Der Vertrag unterscheidet gerade insoweit mit aller Deutlichkeit zwischen der Aufteilung der Einspielergebnisse nach Abdeckung der gesamten Herstellungskosten des Films - also der Gewinnverteilung - und der Aufteilung des Auswertungsergebnisses bis zum Ersatz der Produktionskosten. Während der Gewinn pro rata der Einnahmen und im Verhältnis der von den einzelnen Gesellschaftern aufgewendeten Herstellungskosten verteilt werden sollte und eine Empfangsberechtigung jedes Gesellschafters nur hinsichtlich seines Gewinnanteils aus den Einspielergebnissen seiner Lizenzgebiete festgelegt wurde, sollte jeder Vertragspartner bis zur Abdeckung seines Herstellungsbeitrages seinen Anspruch auf Aufwendungsersatz unmittelbar und in voller Höhe aus den Einspielergebnissen seiner Lizenzgebiete tilgen, die ihm zur Sicherung dieses Anspruchs übertragen wurden. Lediglich als zusätzliche Sicherung für den Ersatz des Kostenaufwandes war vorgesehen, daß dieser noch vor einer Gewinnverteilung notfalls aus den Einspielergebnissen des einem anderen Gesellschafter zugewiesenen Lizenzgebietes zu erstatten war, und zwar durch Freigabe dieser Einnahmen durch den in diesem Lizenzgebiet bevorrechtigten Gesellschafter. Eine solche Freigabe aber sollte nur verlangt werden können, wenn die Produktionskosten des bevorrechtigten Gesellschaf-

ters bereits abgedeckt waren.

Der Grundgedanke dieser Vereinbarung war somit, wie die Revision mit Recht geltend macht, daß keiner der Gesellschafter das Einspielergebnis aus dem einem anderen Gesellschafter zugewiesenen Lizenzgebiet antasten durfte, bevor dessen Aufwendungen für den Film nicht abgedeckt waren. Dies allein war auch wirtschaftlich sinnvoll, denn nur bei solcher Vertragsgestaltung wurden den Vertragspartnern die Möglichkeit eröffnet, die Einspielergebnisse aus den ihnen zugewiesenen Lizenzgebieten in Höhe ihres Herstellungsbeitrages ihren jeweiligen Kreditgebern als Kreditunterlage zur Verfügung zu stellen und damit zugleich das Risiko ausgeschaltet, daß etwa Einnahmen aus dem Film in dem jeweiligen nationalen Bereich der Vertragspartner ins Ausland abgeführt werden mußten, bevor die inländischen Kreditgeber, die den Produktionskostenanteil des inländischen Gesellschafters aufgebracht hatten, befriedigt waren.

2. Diese Regelung in dem Vertrag zwischen der Filmfinanz und der A. [REDACTED] vom 30. Januar 1951 steht nun allerdings im Widerspruch zu den Vereinbarungen zwischen der A. [REDACTED] und der Klägerin vom 6. Januar 1951, denen die Filmfinanz nach dem Wortlaut ihres Schreibens an die Klägerin vom 13. Januar 1951 beigetreten ist. Denn sowohl der Kredit- wie auch der Beteiligungsvertrag vom 6. Januar 1951 sehen vor, daß eine Rückzahlung des Kredits und des Herstellungsbeitrages der Klägerin - abgesehen von dessen vorrangiger Tilgung aus dem Lizenzgebiet Schweiz - aus den Einspielergebnissen der ganzen Welt erfolgen solle, und zwar pro rata der Eingänge und pro rata des Prozentsatzes, den die Aufwendungen der Klägerin im Verhältnis zu den gesamten Herstel-

lungskosten des Films ergeben (vgl Ziff 7 des Kreditvertrages; Ziff 9 des Beteiligungsvertrages). In dem Kreditvertrag ist weiterhin festgelegt, daß bis zur Rückzahlung des Kredits der Klägerin die Negative des Films mit allen damit verbundenen immateriellen Güterrechten haften (Ziff 9 des Kreditvertrages).

Das Berufungsgericht geht nun davon aus, daß das auf Zahlung an die Klägerin gerichtete Klagbegehren weder auf den Kredit- noch den Beteiligungsvertrag vom 6. Januar 1951 in Verbindung mit dem Schreiben der Filmfinanz vom 13. Januar 1951 gestützt werden könnte, weil die Klägerin nicht ausreichend dargelegt habe, daß sie ihre Aufwendungen noch nicht ersetzt erhalten habe, die Klägerin auch die Einspielergebnisse nicht für sich allein in Anspruch nehmen könne, sondern nur nach Rechnungslegung über das selbst Vereinnahmte bei der Auseinandersetzung zwischen den Gesellschaftern insoweit eine Vorzugsstellung beanspruchen könnte, als ihre Aufwendungen vorrangig nach Maßgabe von Ziff 7 des Kredit- und Ziff 9 des Beteiligungsvertrages aus diesen Einspielergebnissen abzudecken seien. Wenn hiernach auch das Berufungsgericht den Zahlungsantrag, soweit er auf Leistung allein an die Klägerin gerichtet ist, nach den Vereinbarungen vom 6. und 13. Januar 1951 nicht für begründet erachtet hat, so ergibt sich doch aus seinen Darlegungen, daß es diese Vereinbarungen als maßgeblich für das Abrechnungsverhältnis der Gesellschafter untereinander ansieht. Wäre dem aber beizupflichten, so hätten die Einspielergebnisse einzelner Lizenzgebiete in dem späteren Vertrag zwischen der A. und der Filmfinanz vom 30. Januar 1951 nicht rechtswirksam diesen Vertragspartnern ausschließlich zur vorrangigen Abdeckung ihres eigenen Herstellungs-

beitrages zugewiesen werden können. Denn eine solche Regelung stände im Widerspruch zu der Bestimmung des Kreditvertrages, wonach der Klägerin bis zur Abdeckung des von ihr gewährten Kredits die Urheberrechte am Film "haften", falls die Klägerin hieraus, wie sie geltend macht, ein Recht auf die Einspielergebnisse der ganzen Welt bis zur Tilgung ihres Darlehnsanspruchs herleiten könnte. Sie wäre aber auch mit den weiteren Bestimmungen in den Verträgen vom 6. Januar 1951 unvereinbar, die eine Abdeckung des Kredits, sowie des Herstellungsbeitrages der Klägerin aus den Einspielergebnissen der ganzen Welt pro rata der Eingänge und im Verhältnis der Aufwendungen der Klägerin zu den Gesamtproduktionskosten festlegen.

Die Klägerin kann sich jedoch aus folgenden Gründen nicht mit Erfolg darauf berufen, der Vertrag vom 30. Januar 1951 habe die ihr nach den Vereinbarungen vom 6. und 13. Januar 1951 eingeräumten Rechte nicht schmälern können:

Der Vertrag vom 30. Januar 1951 zwischen der A. [REDACTED] und der Filmfinanz war der Klägerin bekannt. Er ist unstreitig von dem Bevollmächtigten der Klägerin, J. [REDACTED], der nach seinen eigenen Angaben allein berechtigt war, im Rahmen der Filmproduktion für die Klägerin Verträgen zuzustimmen oder sonstige Erklärungen rechtlicher Natur für die Klägerin abzugeben, übersetzt und der Filmfinanz übergeben worden. J. [REDACTED] hat bei seiner Vernehmung vom 7. Juli 1953 vor dem Landgericht ausdrücklich bekundet, daß auch nach seinem Dafürhalten der Vertrag vom 30. Januar 1951 für die Filmfinanz der endgültige sein mußte. J. [REDACTED] hat weiterhin bei den Besprechungen mit der A. [REDACTED] und der Filmfinanz nach Abschluß des Vertrages vom 30. Januar 1951 niemals beanstandet, daß hin-

sichtlich der Aufteilung der Einspielergebnisse gemäß dieser Vereinbarung verfahren wurde. Aus dem Protokoll über die Produzentensitzung vom 1. August 1951, dessen Richtigkeit nicht bestritten ist, ergibt sich, daß Gegenstand der damaligen Verhandlung auch die den drei Gesellschaftern "vorrangig übertragenen Gebiete" waren und die Klägerin, abgesehen von der Schweiz, deren Einspielergebnisse ihr bereits nach den Vereinbarungen vom 6. Januar 1951 vorrangig zugewiesen waren - in Übereinstimmung mit der in dem Vertrag vom 5. Dezember 1950 vorgesehenen Regelung - noch die Gebiete Skandinavien, Holland und USA als Lizenzgebiete zugeteilt erhielt. Eine solche nachträgliche Erweiterung der Lizenzgebiete der Klägerin aber wäre nicht recht verständlich, wenn ihr bereits nach den Vereinbarungen vom 6. Januar 1951 die Einspielergebnisse der ganzen Welt gehaftet hätten.

Aufschlußreich sind in diesem Zusammenhang auch die nach dem Protokoll vom 1. August 1951 hinsichtlich des Saargebietes abgegebenen Erklärungen, wonach der Geschäftsführer der Filmfinanz darauf hingewiesen hat, daß die Ergebnisse des Saargebietes nicht der A [REDACTED] allein, sondern dem Auslandssammelkonto zufließen sollten. Auch hieraus ergibt sich die Einigkeit der drei Vertragspartner darüber, daß bis zur Abdeckung der Produktionskosten der einzelnen Gesellschafter nur die Einspielergebnisse aus den nicht aufgeteilten Ländern auf ein Gemeinschaftskonto gezahlt, die Einkünfte aus den einzelnen Lizenzgebieten aber jeweils allein demjenigen Gesellschafter zufließen sollten, dem das betreffende Lizenzgebiet zugewiesen war. Dies wird bestätigt durch den weiteren Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 1. August 1951 (S 6 2. Abs), wonach unter

den Gesellschaftern Einverständnis bestand, daß die Einspielergebnisse aus den von der Klägerin abzuschließenden Verleih-Verträgen erst dann einem Gemeinschaftskonto zugeführt werden sollten, über das nur zu Dritt verfügt werden konnte, wenn der von der Klägerin gewährte Kredit abgedeckt war.

Unstreitig ist dann hinsichtlich der Einspielergebnisse auch auf dieser Grundlage verfahren worden. Wie sich aus der Abrechnung der Klägerin über ihre bisherigen Einnahmen aus dem Film ergibt, hat sie die Einspielergebnisse aus den ihr zugewiesenen Lizenzgebieten allein vereinnahmt und nicht etwa auf ein Gemeinschaftskonto der Gesellschafter abgeführt, während ihr andererseits aus den der A. zugewiesenen Lizenzgebieten bislang keine Beträge zugeflossen sind, obwohl über den von der Klägerin gewährten Kredit allein die A. im Einvernehmen mit der Klägerin verfügen durfte. Nachdem die Klägerin diese Durchführung des Vertragsverhältnisses über einen längeren Zeitraum unbeanstandet hingenommen hat und sich selbst hinsichtlich der Einnahmen aus ihrem Lizenzgebiet auf den Boden des ihr bekannten Vertrages vom 30. Januar 1951 gestellt hat, weiterhin ihr Bevollmächtigter J. in der Sitzung vom 1. August 1951 gegen eine derartige Aufteilung der Einspielergebnisse keinen Widerspruch erhoben hat, kann sie sich nicht mehr darauf berufen, daß die in dem Vertrag vom 30. Januar 1951 vorgesehene Regelung für sie nicht verbindlich sei, weil sie nicht Partner dieses Vertrages sei und dieser Vertrag die ihr bereits früher eingeräumten Rechte nicht habe beeinträchtigen können. Hierbei fällt ins Gewicht, daß es sich bei J. nicht etwa um den Vertreter eines außerhalb des Vertragsverhältnisses Filmfinanz-A. stehenden beliebigen Dritten, sondern um den Bevollmächtigten einer Mitgesellschafterin

der Produktionsgesellschaft handelte, deren Rechte durch den Vertrag vom 30. Januar 1951 unmittelbar berührt wurden. Die Klägerin muß sich bei dieser Sachlage so behandeln lassen, als habe sie sich mit den Vereinbarungen zwischen der A. und Filmfinanz vom 30. Januar 1951 einverstanden erklärt, was die Geltendmachung eines vorrangigen Befriedigungsrechtes aus den Einspielergebnissen der der Filmfinanz zugeteilten Lizenzgebiete ausschließt, jedenfalls solange der Herstellungsbeitrag der Filmfinanz nicht abgedeckt ist

3. Die Klägerin bestreitet nun zwar, daß der Herstellungsbeitrag der Filmfinanz, wie die Beklagten behaupten, 1,3 Millionen DM betragen habe. Dies kann aber dahinstehen. Denn die Beklagte hat unter Vorlegung von Abrechnungen geltend gemacht, daß der Filmfinanz und deren Kreditgebern aus den Einspielergebnissen des Films oder der von der N. film übernommenen Garantieverpflichtung noch nicht einmal 700 000 DM zugeflossen seien und die Erzielung dieses Betrages auch niemals mehr zu erwarten sei. Die Abrechnungen stehen, wie eine Durchsicht ergibt, hiermit in Einklang. Produktionskosten in dieser Höhe hat aber die Filmfinanz unstreitig für den Film aufgewendet. Zu den vorgelegten Abrechnungen hat die Klägerin lediglich erklärt, daß sie "nicht genügen" könnten, zu ihnen aber niemals substantiiert Stellung genommen. Bei dieser Sachlage muß aber zu Gunsten der Beklagten davon ausgegangen werden, daß die Filmfinanz ihren Produktionskostenanteil noch nicht ersetzt erhalten hat.

4. Zu Unrecht meint das Berufungsgericht, für die Entscheidung des Rechtsstreits sei erheblich, ob der Filmfinanz ein Anspruch auf die strittigen Einspieler-

gebnisse auch im Außenverhältnis zu der N[REDACTED]-Film oder der Ne[REDACTED] F[REDACTED]-V[REDACTED]-Gesellschaft zugestanden habe. Diese Frage könnte nur für die Aktivlegitimation der Klägerin zur Klagerhebung, nicht aber für die Begründetheit der Klage bedeutsam sein, da das Klagbegehren allein darauf gestützt wird, der Klägerin bzw. der Gesellschaft sei ein Schaden dadurch zugefügt worden, daß diese Einspielergebnisse an die Filmfinanz oder deren Kreditgeber abgeführt worden seien. Hierdurch könnte aber für die Klägerin bzw. für die Gesellschaft ein wirtschaftlicher Nachteil nur entstanden sein, wenn die Filmfinanz im Verhältnis zu ihren Mitgesellschaftern nicht berechtigt wäre, diese Einspielergebnisse ausschließlich für sich in Anspruch zu nehmen. Da aber nach den vorstehenden Darlegungen die fraglichen Einspielergebnisse nach den unter den drei Gesellschaftern getroffenen Abmachungen in voller Höhe der Filmfinanz zur Abdeckung ihrer Produktionskosten übertragen waren, ist nicht ersichtlich, inwiefern die Klägerin oder die Gesellschaft dadurch geschädigt sein könnte, daß die fraglichen Beträge von den Beklagten unmittelbar an die Kreditgeber der Filmfinanz abgeführt worden sind, denen die Filmfinanz ihren Anspruch auf diese Einspielergebnisse abgetreten hatte.

Es kann bei dieser Sachlage dahinstehen, ob - wie das Berufungsgericht annimmt - der Vertrag mit der N[REDACTED]-Film zunächst gültig war, jedoch durch die Kündigung der Klägerin und der A[REDACTED] vom 18. September 1952 beendet worden ist, wie auch unerörtert bleiben kann, ob die N[REDACTED]-Film berechtigt war, die Auswertungsrechte an dem Film ohne Zustimmung der Klägerin und der A[REDACTED] auf die Ne[REDACTED] F[REDACTED]-V[REDACTED]-Gesellschaft zu übertragen. Denn auch wenn zu Gunsten der Klägerin unterstellt wird, daß das Vertragsverhältnis

der Produktionsgesellschaft mit der N[REDACTED]-Film am 18. September 1952 beendet war und der Ne[REDACTED] F[REDACTED]-V[REDACTED]-Gesellschaft kein Recht zur Auswertung des Films zustand, rechtfertigt dies keine abweichende Beurteilung der Rechtslage. Zwar galten gemäß § 10 b des Vertrages mit der N[REDACTED]-Film die Ansprüche der V[REDACTED]-Gesellschaft gegen die Lichtspieltheater mit Kündigung des Vertrages als an die Gesellschaft (und nicht etwa die Filmfinanz) abgetreten. Gegenstand des Klagbegehrens sind aber allein die durch die Auswertung des Films in den der Filmfinanz zugewiesenen Lizenzgebieten erzielten Einspielergebnisse. Das Recht aber, sich aus diesen Einspielergebnissen vorrangig wegen ihres Anspruches auf Aufwendungsersatz zu befriedigen, stand der Filmfinanz im Verhältnis zu ihren Mitgesellschaftern nach dem Vertrag vom 30. Januar 1951 auch zu, wenn im Verhältnis zu Dritten die Ansprüche auf diese Einspielergebnisse durch eine unberechtigte Auswertung des Filmes oder über eine Abtretung der Forderungen der Verleihfirma gegen die Theaterbesitzer der Gesellschaft erwachsen waren. Denn auch insoweit handelt es sich um ein Auswertungsergebnis des Films, das nach den Vereinbarungen der Gesellschafter vorrangig der Abdeckung der Produktionskosten der Filmfinanz dienen sollte. Es ist kein Grund ersichtlich, der die Klägerin und die A[REDACTED] berechnen könnte, entgegen den mit der Filmfinanz getroffenen Vereinbarungen diese Einspielergebnisse, die naturgemäß die weiteren Auswertungsmöglichkeiten des Films im Rahmen eines Vertragsverhältnisses in den fraglichen Lizenzgebieten schmälern, der Filmfinanz nur deshalb vorzuenthalten, weil sie durch eine unrechtmäßige Auswertung des Films erzielt worden sind. Standen aber diese Einspielergebnisse ausschließlich

der Filmfinanz zur Abdeckung ihres Herstellungsbeitrages zu, so ist das Klagbegehren unbegründet, weil die Mitgesellschafter der Filmfinanz verpflichtet gewesen wären, diese Beiträge - selbst wenn sie zunächst auf ein Gemeinschaftskonto der Gesellschafter eingezahlt worden wären - an die Filmfinanz abzuführen. Den Kreditgebern der Filmfinanz aber hätte bei einer derartigen Handhabung auf Grund der Abtretung im Konkurs der Filmfinanz an diesen Beträgen ein Absonderungsrecht in Höhe der noch ungedeckten Kreditsumme zugestanden. Wirtschaftliche Nachteile können sich deshalb für die Gesellschaft oder die Klägerin auch nicht dadurch ergeben haben, daß die fraglichen Einspielergebnisse statt an die Filmfinanz an deren Kreditgeber gezahlt worden sind. Die Klage ist hiernach weder unter dem Gesichtspunkte eines Schadensersatzes wegen Verletzung eines Aussonderungsrechtes im Konkurs der N[REDACTED]-Film noch wegen Urheberrechtsverletzung begründet. Das Klagbegehren kann aber auch nicht auf die Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung gestützt werden, weil es auch an einer "Entreichung" der Klägerin oder der Produzentengesellschaft durch die Abführung der strittigen Einspielergebnisse an die Kreditgeber der Filmfinanz fehlt.

Dies gilt selbst dann, wenn zu Gunsten der Klägerin unterstellt wird, daß die Filmfinanz für den von der Klägerin der A[REDACTED] gewährten Kredit mithafte. Denn selbst wenn die Filmfinanz für die Rückzahlung dieses Kredits einzustehen hätte, würde diese rein schuldrechtliche Verbindlichkeit, die, wie dargelegt, nicht durch ein vorrangiges Befriedigungsrecht der Klägerin aus den hier strittigen Einspielergebnissen gesichert worden ist, nur eine Konkursforderung der Klä-

gerin im Konkurs über das Vermögen der Filmfinanz begründen. Hieran würde sich auch nichts geändert haben, wenn die Beklagten die strittigen Beträge statt an die Kreditgeber der Filmfinanz auf ein Gemeinschaftskonto der drei Gesellschafter gezahlt hätten. Denn auch in diesem Falle wäre es der Klägerin verwehrt gewesen, ihre Darlehnsforderung durch eine Aufrechnung gegenüber dem Anspruch der Filmfinanz auf Ausfolgung dieser Beträge zu tilgen oder an diesen Einspielergebnissen etwa ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Denn es hätte insoweit an der hierfür erforderlichen Gegenseitigkeit der Forderungen gefehlt, weil sich der Anspruch der Filmfinanz gegen die zur Gesamthand verbundenen Mitgesellschafter gerichtet hätte, während Gläubigerin eines etwaigen Anspruchs auf Kreditrückzahlung allein die Klägerin wäre.

IV. Bei dieser Sachlage bedarf es keiner Feststellung, ob die Behauptungen der Beklagten über den Scheincharakter des Schreibens der Filmfinanz vom 13. Januar 1951 zutreffen. Es erübrigt sich auch eine Auseinandersetzung mit den weiteren Angriffen der Revision, wonach das Gesellschaftsverhältnis nicht dem Schweizer Recht unterstanden haben soll und das Berufungsgericht die Beklagten nicht persönlich zur Auskunftserteilung und Schadensersatz hätte verurteilen dürfen.

Einer Erörterung schließlich, ob der Klägerin oder der Produzentengesellschaft etwa dadurch ein Schaden erwachsen ist, daß in dem zwischen der N[REDACTED] Film und der Ne[REDACTED] F[REDACTED]-V[REDACTED]-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrag keine Garantie-Verpflichtung aufgenommen worden ist, bedarf es nicht, weil ein solcher Schaden nicht Gegenstand des vorliegenden Klagebegehren ist.

Das Berufungsurteil war nach allem aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kosten des Rechtsstreits waren gemäß § 91 ZPO der Klägerin aufzuerlegen.

Wilde	Bundesrichter Dr. Birnbach ist infolge Urlaubsabwesenheit an der Unterschriftsleistung verhindert	Krüger-Nieland
-------	--	----------------

Wilde

Christoph

Spreng